



IM NAMEN DER REPUBLIK

Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Jänner 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Prieth in der Medienrechtssache des Antragstellers Dipl.-Ing. Johannes Vavra gegen die Antragsgegnerinnen Mediengruppe Österreich GmbH und oe24 GmbH wegen § 6 Abs 1 MedienG, AZ 92 Hv 59/23d des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Beschwerdegericht vom 16. April 2024, AZ 18 Bs 20/24h, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Artner, sowie der Vertreterin des Antragstellers Dr. Windhager und der Vertreterin der Antragsgegnerinnen Mag. Sherif LL.M. zu Recht erkannt:

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Beschwerdegericht vom 16. April 2024, AZ 18 Bs 20/24h verletzt § 8 Abs 2 erster und zweiter Satz und § 33 Abs 2 MedienG.

G r ü n d e :

- [1] In der Medienrechtssache des Antragstellers Dipl.-Ing. Johannes Vavra gegen die Antragsgegnerinnen Mediengruppe Österreich GmbH und oe24 GmbH wegen § 6 Abs 1 MedienG begehrte der Antragsteller mit am 21. November 2023 beim Landesgericht für Strafsachen Wien

zu AZ 92 Hv 59/23d (einbezogen in das Verfahren AZ 111 Hv 107/23b) eingebrachtem Schriftsatz in Bezug auf den ab 29. September 2023 auf www.oe24.at abrufbaren und dem Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB zu unterstellenden Artikel mit dem Titel „SP-Skandal – Roter Insider-Deal: Schnäppchenpreis im Nobel-Kleingarten“ die Verpflichtung der Antragsgegnerin oe24 GmbH zur Zahlung einer Entschädigung gemäß § 8a iVm § 6 Abs 1 MedienG, die Anordnung der Urteilsveröffentlichung gemäß § 8a Abs 6 MedienG sowie die Löschung des die strafbare Handlung begründenden Artikels gemäß § 33 Abs 2 iVm § 36a MedienG. Außerdem beantragte er die Löschung des die strafbare Handlung begründenden Artikels gemäß § 36 iVm § 36a MedienG (ON 6.2).

[2] Mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 (ON 6.4) ordnete das Landesgericht für Strafsachen Wien gemäß § 36 iVm § 36a MedienG die Löschung des inkriminierten Artikels binnen zehn Werktagen an.

[3] Das Oberlandesgericht Wien als Beschwerdegericht hob mit Beschluss vom 16. April 2024, AZ 18 Bs 20/24h, aus Anlass der dagegen eingebrachten Beschwerde der oe24 GmbH (ON 10.1) den angefochtenen Beschluss auf und wies den Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 36 iVm § 36a MedienG ab (ON 18.1).

[4] Dabei führte es aus, dass ein selbständiger Einziehungsantrag gemäß § 33 Abs 2 MedienG (und damit auch ein Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 36 MedienG) zwar mit einem unselbständigen Antrag auf Entschädigung gemäß §§ 6 ff MedienG, nicht aber mit einem Antrag im selbständigen Entschädigungsverfahren gemäß § 8a MedienG verbunden werden könne (BS 5).

[5] Diese im Beschluss des Oberlandesgerichts Wien

zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht steht – in Übereinstimmung mit der Generalprokuratur – mit dem Gesetz nicht im Einklang.

[6] Nach § 6 Abs 1 MedienG hat der Betroffene gegen den Medieninhaber ua dann einen Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede hergestellt wird.

[7] Diesen Entschädigungsanspruch kann der Betroffene gemäß § 8 Abs 2 erster Satz MedienG in einem Strafverfahren, an dem der Medieninhaber – als Beschuldigter oder nach § 41 Abs 6 MedienG – beteiligt ist, geltend machen. Soweit es nicht zu einem Strafverfahren kommt, kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag (§ 8a MedienG) geltend gemacht werden (§ 8 Abs 2 zweiter Satz MedienG).

[8] Gemäß § 33 Abs 2 MedienG ist auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten auf Einziehung (hier: Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen einer Website) in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt wurde und die Verfolgung einer bestimmten Person etwa (wie hier) nicht beantragt wurde.

[9] Das Gericht kann außerdem gemäß § 36 Abs 1 MedienG – unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – über Antrag des Anklägers in einem Strafverfahren oder des Antragstellers (hier relevant) in einem selbständigen Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts (Abs 2 leg cit) die Beschlagnahme (hier: Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen einer Website) anordnen, soweit anzunehmen ist, dass auf Einziehung gemäß § 33 MedienG erkannt werden wird.

[10] Ein Entschädigungsanspruch nach §§ 6 ff MedienG kann demnach im selbständigen Entschädigungsverfahren (§§ 8 Abs 2 zweiter Satz, 8a MedienG) oder mit einem unselbständigen Antrag in einem Strafverfahren (§ 8 Abs 2 erster Satz MedienG) geltend gemacht werden.

[11] Da ein selbständiges Einziehungsverfahren gemäß § 33 Abs 2 MedienG kein Strafverfahren ist, kann ein solches nicht mit einem unselbständigen Antrag auf Entschädigung nach §§ 6 ff MedienG verbunden werden (vgl *Rami* in WK² MedienG § 8 Rz 1/1, 2/1; *Heindl* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ § 33 Rz 36). Die Stellung eines unselbständigen Antrags auf Einziehung nach § 33 Abs 1 MedienG kommt im selbständigen Entschädigungsverfahren nach § 8a MedienG nicht in Betracht (RIS-Justiz RS0134324).

[12] Dagegen ist die Stellung eines selbständigen Antrags auf Einziehung iSd § 33 Abs 2 MedienG im selbständigen Verfahren gemäß § 8a MedienG sehr wohl zulässig (*Rami* in WK² MedienG § 8 Rz 2/1, § 33 Rz 17/2; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ § 8 Rz 1; *Heindl* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ § 33 Rz 36). Damit kommt in einem solchen selbständigen Einziehungsverfahren gemäß § 33 Abs 2 MedienG zudem die Anordnung einer Beschlagnahme gemäß § 36 Abs 1 MedienG in Betracht.

[13] Die im Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vertretene Rechtsansicht, wonach ein unselbständiger, nicht hingegen ein selbständiger Antrag auf Entschädigung nach §§ 6 ff MedienG mit einem Einziehungsantrag gemäß § 33 Abs 2 MedienG verbunden werden könne, verletzt damit das Gesetz in den Bestimmungen der § 8 Abs 2 erster und zweiter Satz und § 33 Abs 2 MedienG.

[14] Die aufgezeigte Gesetzesverletzung wirkt nicht zum Nachteil der Antragsgegnerin, sodass ihre Feststellung nicht mit konkreter Wirkung zu verbinden war (§ 292 vorletzter Satz StPO iVm § 41 Abs 1 und 6 MedienG).

Oberster Gerichtshof
Wien, am 22. Jänner 2025
Mag. L e n d l
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG